

NORMALARBEITSVERTRAG FÜR DAS PERSONAL IM DIENSTE DES VERKAUFS IM DETAILHANDEL DES KANTONS WALLIS

V. Abschnitt : Löhne

Artikel 13

- Löhne**
- 1) Der Lohn soll den Aufgaben, der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.
 - 2) Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.
 - 3) **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, indexiert und auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2025 stabilisiert, mit Inkrafttreten am 1. Februar 2026.**

- Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung

Ausbildung von zwei Jahren

im ersten und zweiten Dienstjahr	CHF 3'867.--
ab dem 3. Dienstjahr	CHF 4'032.--

Ausbildung von drei Jahren

im ersten Dienstjahr	CHF 4'065.--
ab dem 3. Dienstjahr	CHF 4'284.--

- Personal im Verkauf, ohne Ausbildung

im ersten Dienstjahr ab dem Alter von 18 Jahren	CHF 3'550.--
---	--------------

- Aushilfspersonal im Stundenlohn

	Qualifizierte	Nicht qualifizierte
Aushilfen im ersten Dienstjahr	CHF 21.80	CHF 19.60

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

- 4) Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.